

2. Änderungssatzung vom 03.11.2017

zur Satzung über die Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Meisenheim vom 12.12.2012

Der Stadtrat der Stadt Meisenheim hat aufgrund des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz, des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz, des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz und der Gemeindeordnung, jeweils in den gültigen Fassungen, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Anlage zur Satzung über die Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Meisenheim vom 12.12.2012 wird mit Ziffer 16 wie folgt ergänzt:

16. Inanspruchnahme von öffentlichem Verkehrsraum zwecks Aufstellung von Behältnissen zur Aufbewahrung von Mülltonnen nach entsprechender Genehmigung

Gebühr: 5,- Euro je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche je Monat

Diese Inanspruchnahme ist lediglich möglich, wenn diese Behältnisse (Mülltonnen) mit einer Holzverkleidung versehen werden (hierzu liegen Muster der Stadt Meisenheim vor) und im Einzelfall der Bürgermeister gemeinsam mit den Stadtbeigeordneten hierüber entscheidet. Das Design der Holzverkleidungen muss einheitlich sein.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Meisenheim

Meisenheim, den 03.11.2017


(Heil) Stadtbürgermeister



Hinweis auf Rechtsfolgen

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung, ergeht zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und den Rechtsfolgen folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder